Planzeichnung Teil A

Hinweis zur Planunterlage

Als Planunterlage dient der Lageplan Nr. 20230974-1 vom 28.08.2023 erstellt vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Schech, Lehnitzstr. 21, 16515 Oranienburg mit dem Stand der Katasterunterlagen vom 25.08.2023 und der örtlichen Aufnahme vom 31.07. - 02.08.2023.

Amtliches Bezugssystem: ETRS89
Höhensystem: DHHN 2016

Maßstab 1 : 1.000

0 20 40 60 80 100 m

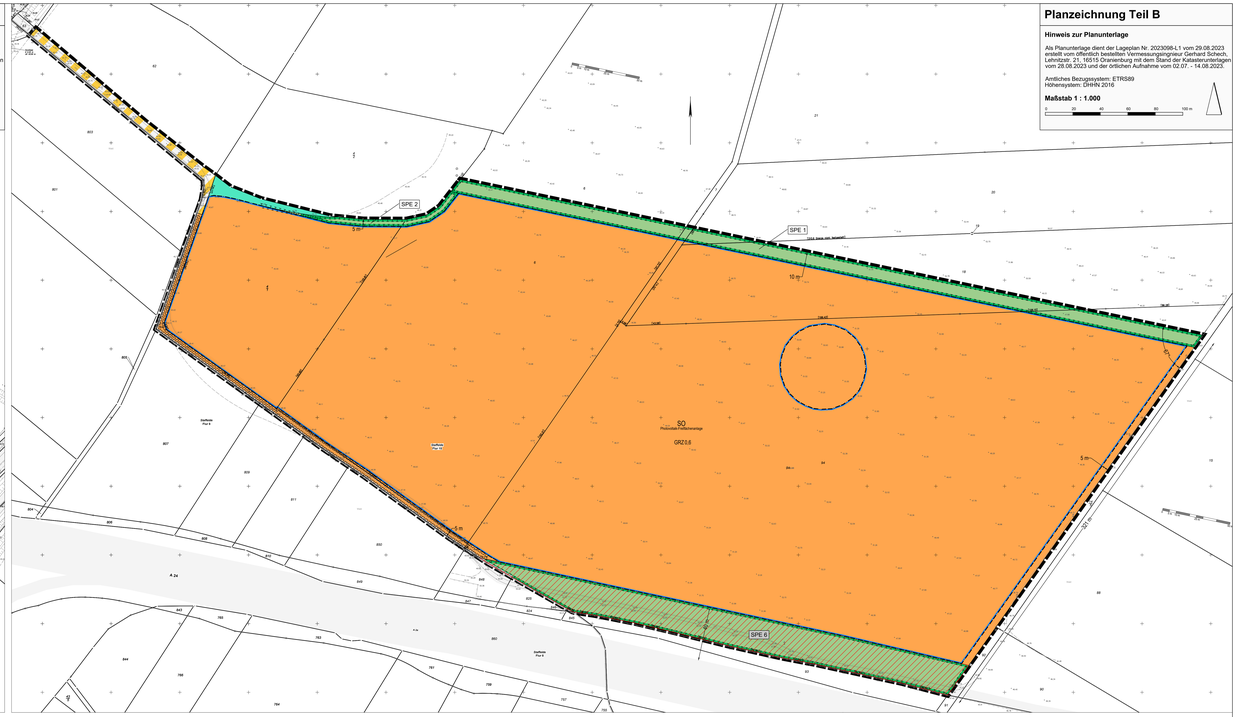

Planzeichnung Teil B

Hinweis zur Planunterlage

Als Planunterlage dient der Lageplan Nr. 2023098-L1 vom 29.08.2023 erstellt vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Schech, Lehnitzstr. 21, 16515 Oranienburg mit dem Stand der Katasterunterlagen vom 28.08.2023 und der örtlichen Aufnahme vom 02.07. - 14.08.2023.

Amtliches Bezugssystem: ETRS89
Höhensystem: DHHN 2016

Maßstab 1 : 1.000

0 20 40 60 80 100 m

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstige Sondergebiete
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
hier: Wirtschaftsweg

Grünflächen

private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für Wald

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

z.B. SPE 1 — Beschriftung der Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

weitere Planzeichen

—15 m— Bemaßung

Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn (A) 24 gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)
In der 40 m Anbauverbotszone längs der A24 ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art ausgeschlossen. Zu den Hochbauten zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Werbeanlagen.

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" dient der Nutzung und anschließenden Einspeisung bzw. Speicherung von Sonnenenergie in Form einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und ihrer Speicherung sowie die dazu erforderlichen technischen Nebenanlagen, wie Wechselrichterstationen, Transformatoren und Übergabestation, unterirdische Leitungen und betriebsnotwendige Wege. Weiterhin zulässig sind untergeordnete bauliche Anlagen zu Wartungs-, Geschäfts- und Verwaltungszwecken, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit der Photovoltaik-Freifläche stehen. Nicht zulässig sind Anlagen zur Speicherung mit „Power-to-Gas"-Technologie, wie z.B. die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff.
Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gestalterische und bauordnungsrechtliche Vorschriften

2. Die Solarmodule sind in aufgeständerter Bauweise herzustellen. Die maximale Höhe der Oberkante der Solar-Module beträgt 4,0 m. Der Abstand zwischen den Solar-Modulreihen (Modulunterkante) und der Geländeoberfläche hat mindestens 0,6 m zu betragen. Die maximale Höhe der Oberkante der technischen Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Transformatoren, Übergabestation) beträgt 4,0 m. Ausgenommen sind technische Aufbauten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Nebenanlagen. Bezugspunkt der Höhenfestsetzung für bauliche Anlagen ist das jeweils nächstgelegene in der Planunterlage eingetragene Höhenmaß der Geländeoberfläche [Anmerkung: die Vermessung erfolgt im weiteren Bebauungsplan- verfahren, so dass die Höhenwerte zur Entwurfsfassung vorliegen werden].
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO

3. Der Abstand zwischen den Modulreihen der PV-Freiflächenanlage (Reihenabstand) hat mindestens 3 m zu betragen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO

4. Als Einfriedungen sind nur offene Metallzäune einschließlich Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Zur Vermeidung von Blendwirkungen sind an der südlichen Seite der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zu einem Abstand von 50 m vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn A 24 temporär auch blickdichte Zäune solange zulässig, bis die in den Plan Flächen SPE 5 und SPE 8 zu entwickelnde Vegetation als Blendschutz wirksam ist. Der Blendschutz ist in zurückhaltenden Materialien und Farben vorzunehmen. Jegliche Aufdrucke von Bildern, Symbolen, Worten oder Buchstaben sind unzulässig. Einfriedungen sind mit einem Mindestbodenabstand von 15 cm auszuführen. Stacheldrahtzaun sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5. In den privaten Grünflächen sind Einfriedungen und unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO

6. In den privaten Grünflächen sind insgesamt bis zu 4 Zufahrten für die Erschließung des sonstigen Sondergebiets zulässig. Die Zufahrten dürfen eine Breite von je 6 m nicht überschreiten. Verpflichtungen, die sich aus anderen Festsetzungen zur Anlage, Pflege und zum Erhalt von Bepflanzungen ergeben, gelten für diese zulässigen Zufahrten nicht.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7. In der Fläche für Wald ist ein Wirtschaftsweg für die Verbindung der Flächen des sonstigen Sondergebiets zulässig. Der Wirtschaftsweg darf eine Breite von 5 m nicht überschreiten.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Pflanzgebote

8. Die durch die Errichtung der Solarmodule entstandenen offenen Bodenvellen des sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind dauerhaft zu begrünen und als extensive Wiesen zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen. Die Herstellung der Wiese kann durch Aufsaat aus dem im Boden vorhandenen Saatgut oder durch Ansaat mit autochthonem Saatgut erfolgen. Mahd nicht vor dem 01. Juni eines Jahres. Beweidung mit Schafen ist genehmigt mit einer Besatzungsdichte von maximal 1,4 RVGE/ha*a (Raufutter verzehrende Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr) zulässig. Das Ausbringen von Dünger, Gülle oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
Rechtsgrundlage: § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

9. Bei Abgang von Bäumen und Sträuchern, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz nach folgenden Vorgaben zu pflanzen: Bäume und Sträuchern der in der Liste der in Anlage 1 zum Landeskompensationserlass Bauleitplanung aufgeführten heimischen, standortgerechten, eigener Gehölze bei der Pflanzung in der Form Natur von 2. Dezember 2019 (ABl.(S) [Nr. 9], S.203) in Tabelle 1 enthaltenen Liste die in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe bei Bäumen; Mindestqualität 100/150 cm bei Sträuchern.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

10. Auf den Flächen zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einer Breite von mindestens 6 m eine durchgängige Baumreihe und Heckenstruktur zu erhalten und bei Abgang von Bäumen oder Sträuchern nach den Vorgaben der textlichen Festsetzung Nr. 9 nachzupflanzen. Für die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6 zulässigen Zufahrten kann die Hecke unterbrochen werden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

11. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft SPE 1 ist eine zweireihige Heckenstruktur mit einer Pflanzdichte von mindestens 4 Pflanzen pro laufendem Meter in Qualität 100 - 150 cm herzustellen. Die Pflanzung ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage fertig zu stellen. Hierzu sind die in der Pflanzliste "Feldhecke" aufgeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten. Für zulässige Zufahrten kann die Hecke unterbrochen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

12. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft SPE 2 ist eine zweireihige Heckenstruktur mit einer Pflanzdichte von mindestens 4 Sträuchern pro laufendem Meter in Qualität 100 - 150 cm herzustellen. Die Pflanzung ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage fertig zu stellen. Hierzu sind die in der Pflanzliste "Feldhecke" aufgeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten. Für zulässige Zufahrten kann die Hecke unterbrochen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

13. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft SPE 3 ist eine zweireihige Heckenstruktur mit einer Pflanzdichte von mindestens 2 Pflanzen pro laufenden Meter in Qualität 100 - 150 cm herzustellen. Die Pflanzung ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage fertig zu stellen. Hierzu sind die in der Pflanzliste "Feldhecke" aufgeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten. Für zulässige Zufahrten kann die Hecke unterbrochen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

14. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft SPE 4 ist der vorhandene Baumbestand zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten und bei Abgang nach den Vorgaben der textlichen Festsetzung Nr. 9 nachzupflanzen. Auf der Fläche vorhandene Ablagerungen sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der auf der Fläche vorhandene Asphaltbelag ist aufzubrechen und das Bruchmaterial in mehreren Haufwerken auf der Fläche zu belassen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

15. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft SPE 5 und SPE 8 sind jeweils eine/eine Heckenstruktur mit einer Breite von mindestens 6 m und mit einer Pflanzdichte von mindestens 2 Pflanzen pro laufenden Meter in Qualität 100 - 150 cm herzustellen. Die Pflanzung ist so vorzunehmen, dass die Pflanzen nach Ihrem Wachstum eine in der Vegetationszeit blickdichte Hecke zur angrenzenden Straße fern entsteht. Die Pflanzung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freifläche fertig zu stellen. Hierzu sind die in der Pflanzliste "Feldhecke" aufgeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten. Für zulässige Zufahrten kann die Hecke unterbrochen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

16. Auf der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft SPE 7 und SPE 8 ist jeweils ein Waldmantel mit Strauchen der in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur von 2. Dezember 2019 (ABl.(S) [Nr. 9], S.203) in Tabelle 1 enthaltenen Liste zu pflanzen. Die Pflanzung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage fertig zu stellen. Hierzu sind die in der Pflanzliste "Feldhecke" aufgeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten. Für zulässige Zufahrten kann die Hecke unterbrochen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

17. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind die betriebs- und arbeitsschutzrechtlich notwendigen Befestigungen, wie Aufschüttungen, Zufahrten und Wege sowie die gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 6 zulässigen Zufahrten in den privaten Grünflächen und der nach textlicher Festsetzung Nr. 7 zulässige Wirtschaftsweg in der Fläche für Wald nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen

18. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, die Fläche des Flurstücks 114; Flur 16, Gemarkung Staffelde über das Flurstück 111/7, Flur 16, Gemarkung Staffelde anzufahren. Ausgenommen ist der Eigentümer des Flurstücks bzw. Pächter des vorgenannten Flurstücks.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Sonstige Festsetzungen

19. Die Grenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Pflanzliste zum Bebauungsplan

Pflanzliste „Feldhecke"

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus x lindmanii	Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus cerasus	Weichselkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa canina agg.	Artengruppe Hunds-Rose
Rosa corymbifera agg.	Artengruppe Hecken-Rose
Rosa inodora	Geruchslose Rose
Rosa rubiginosa agg.	Artengruppe Wein-Rose
Rosa tomentosa agg.	Artengruppe Filz-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Es ist einheimisches Pflanzgut aus gesicherter Herkunft mit Ursprung im heimischen Naturraum „nordostdeutsches Tiefland" zu verwenden.

Hinweise

Bodendenkmale nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz

Nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24 Mai 2004" (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bestehen bei Erdarbeiten folgende Verpflichtungen:

1) Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2) Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Besonderer Artenschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen artenschutzrechtlich relevante Brutvögel der europäischen Vogelarten und von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zur Sicherstellung der weiteren Verfügbarkeit des Lebensraumes für diese Arten ist die Fläche unterhalb der Solarmodule zu begrünen und es werden Mindestabstände zwischen den Modulreihen festgesetzt, die mindestens 3 m betragen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen einschließlich des Freimachens des Baufeldes und die Einrichtung der Baustelle außerhalb der Brutsaison, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und, sollen die Bauarbeiten über den 28. Februar hinaus andauert, unterbrechungsfrei bis zur Fertigstellung fortzuführen. Alternativ dazu sind unter Hinzuziehung einer ornithologischen Baubegleitung die Flächen auf Freiheit von brütenden Vogelarten zu prüfen.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beseitigung (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restrikturen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 90 "Solarpark Fennpfuhl / Steinberg", OT Staffelde gelten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen. Die Beseitigung eines geschützten Baumes bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Kremmen. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadtverwaltung zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes ist die Bewältigung von Ersatzpflanzungen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung verbunden.

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom _____, und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Verfahrensvermerk

Ausfertigung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am _____ die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung beklägt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kremmen, _____
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf der Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom _____ bis einschließlich durch Aushang bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Kremmen, _____
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])

Übersichtslageplan (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Stadt Kremmen
Landkreis Oberhavel

Bebauungsplan Nr. 90
„Solarpark Fennpfuhl / Steinberg", OT Staffelde

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planverfasserin:
SZSP Dr. Szamatolski Schricker Partner Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 27 (Haus 3&4) in 13355 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 46 47 29 0 E-Mail: buero@szsp.de

Maßstab: 1 : 1.000

November 2023